

Kooperative Gesamtschule Sehnde

Präventionskonzept zum Umgang mit Alkohol- und Drogenkonsum

Handlungsfahrpläne und Maßnahmen zur Prävention



AG Drogenprävention an der Kooperativen Gesamtschule Sehnde
11.09.2018

Präambel zum Präventionskonzept der KGS Sehnde

Gemäß des Leitbildes der KGS Sehnde besteht eine zentrale Aufgabe der Schule darin, für alle Schülerinnen und Schüler wichtige individuelle Voraussetzungen für ein gelingendes Leben zu schaffen!

Für dieses Gelingen ist es wichtig, die Schülerinnen und Schüler zu einer verantwortungsvollen Haltung gegenüber Alkohol, Nikotin und anderen Drogen zu befähigen.

In jedem Jahrgang werden verbindliche, dem Alter angemessene Angebote zur Suchtprävention und Persönlichkeitsentwicklung durchgeführt. So kann eine Kultur des Hinschauens und Eingreifens entwickelt werden.

Um die eigenen Grenzen einschätzen zu können, gilt es den Schülerinnen und Schülern eine Risikokompetenz zu vermitteln.

Das Präventionskonzept dient allen Lehrkräften und Mitarbeitenden als Handlungsleitfaden für einen sicheren Umgang zur Frühintervention, bei Regelverstößen und bei Verdachtsfällen.

Mit dem Präventionskonzept schafft die KGS Sehnde eine Transparenz gegenüber Eltern und Schülerinnen und Schülern!

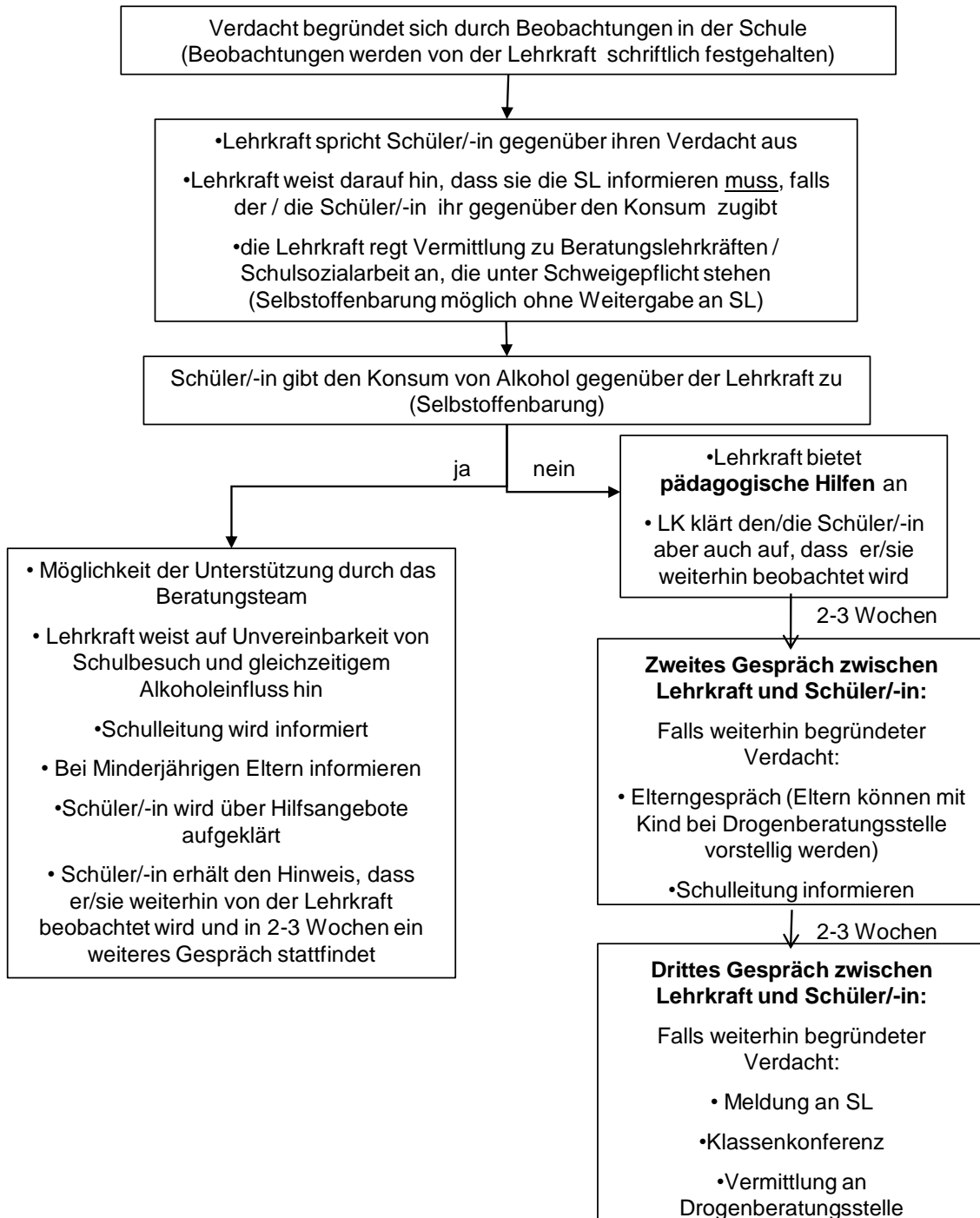
Zur Rechtschreibung: In diesem Konzept wird die männliche und die weibliche Form benutzt (zum Beispiel: Schüler/-innen). Dies schließt auch alle Menschen mit ein, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

Handlungsfahrplan für Lehrkräfte zum Thema „Alkoholkonsum von Schüler/-innen“

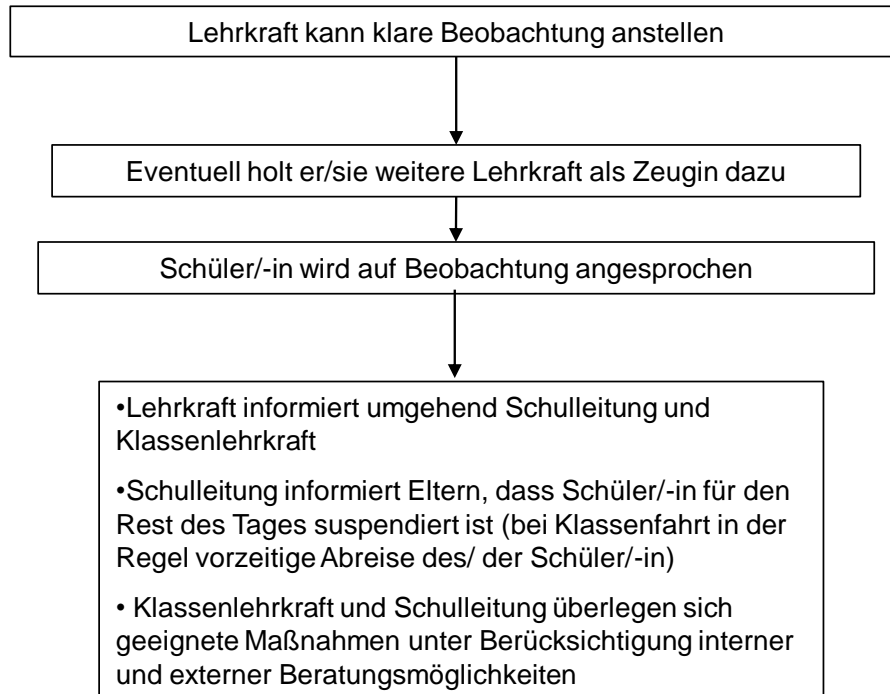
Da Alkohol ein sehr wichtiges Thema im Rahmen der Prävention darstellt, werden im Folgenden unterschiedliche Handlungsfahrpläne dargestellt, die den Lehrkräften und Mitarbeitenden helfen sollen, mit dem Thema „Alkoholkonsum bei Schüler/-innen“ sicher umzugehen. Eine wichtige Grundlage hierfür ist der RdErl. D. MK v. 7.12.2012, wonach „[das] Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke [...] im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten“ sind.

Als Vorlage dienen die Schaubilder, die auch im Kapitel zum Thema Drogen benutzt werden. Dort werden sie auch näher erläutert.

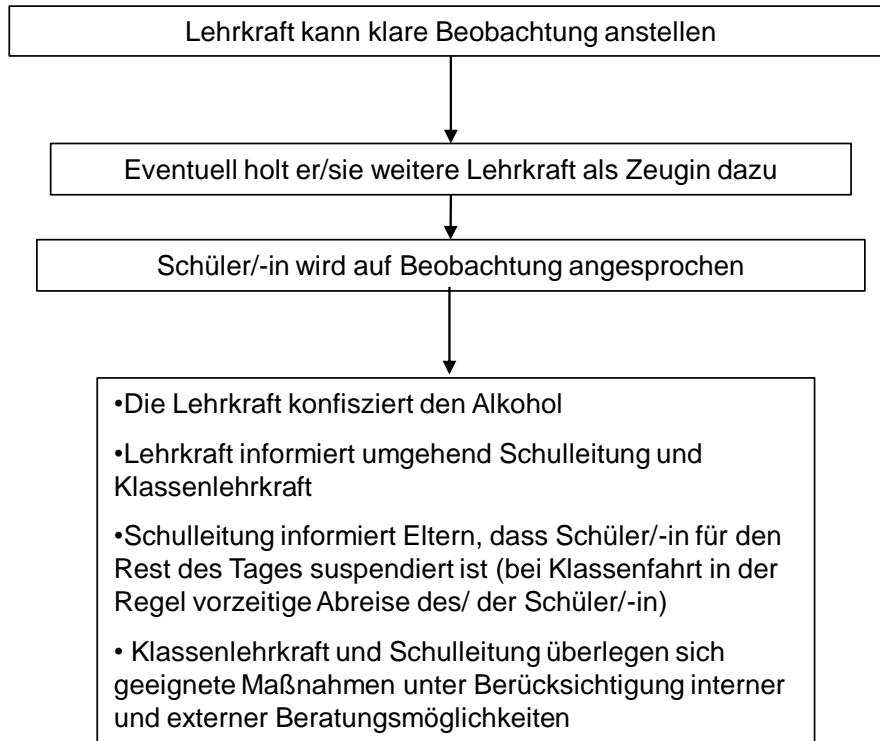
**Situation 1:
Eine Lehrkraft hegt den Verdacht, dass ein/e Schüler/-in Alkohol konsumiert und unter Alkoholeinfluss den Unterricht besucht.**



**Situation 2:
Eine Lehrkraft bemerkt, dass ein/e Schüler/-in unter starkem
Alkoholeinfluss den Unterricht besucht**



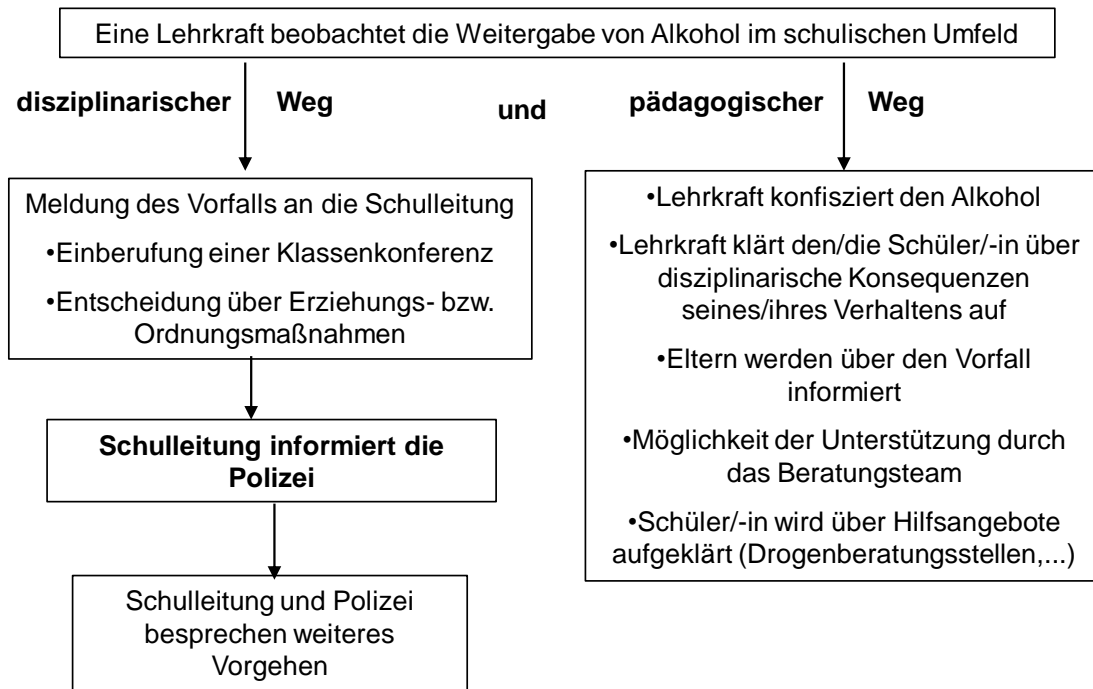
**Situation 3:
Eine Lehrkraft beobachtet ein/e Schüler/-in beim Konsum von
Alkohol**



Situation 4:

Eine Lehrkraft beobachtet im schulischen Umfeld, wie ein/e Schüler/-in...

- a) ... vergorenen Alkohol (Bier, Wein, Sekt) an eine/n andere/n Schüler/-in (unter 16 Jahren) weitergibt bzw. sie den konkreten begründeten Verdacht hierfür besitzt.
- b) ... Branntwein (Wodka, Korn,...) an eine/n andere/n Schüler/-in (unter 18 Jahren) weitergibt bzw. sie den konkreten begründeten Verdacht hierfür besitzt.



Handlungsfahrplan für Lehrkräfte zum Thema „Drogenkonsum von Schüler/-innen“

Warum ein Handlungsfahrplan?

Bezogen auf den Konsum von Cannabis zeigt eine aktuelle Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), dass diese „Erfahrung [...] bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland weit verbreitet“ ist.¹ „Jeder dreizehnte Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren und jeder dritte junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren hat [...] Cannabis schon einmal probiert.“ Regelmäßig konsumieren 1,3% der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren sind es 3,9%.

Die Zahlen machen deutlich, dass es im Rahmen des Schulalltags zu Situationen kommen kann, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis oder anderen illegalen Drogen stehen können:

- ein Schüler erzählt von seinem Drogenkonsum...
- im Papienholz stehen zwei Schülerinnen und rauchen einen Joint...
- im Flur werden mehrere Schüler beim „Dealen“ beobachtet...
- eine Lehrkraft hat den Eindruck, ein Schüler sitzt unter dem Einfluss von Drogen im Unterricht

Eine Lehrkraft wird nun Zeugin einer dieser Situationen und möchte angemessen reagieren. Aber wie?

In diesem Handlungsfahrplan werden verschiedene mögliche Situationen dargestellt und Vorschläge zum Umgang mit ihnen gemacht. Der Plan soll die Lehrkräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Sicherheit in ihrem Handeln geben. Letztendlich soll hiermit ein gemeinsames Vorgehen aller Verantwortlichen gegen Drogenbrauch und -weitergabe an unserer Schule erreicht werden.

Im Folgenden werden an drei verschiedenen Situationsbeispielen angemessene Reaktionsweisen näher erläutert.

¹ „Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener 2012“; BzgA; Juni 2014

Situation 1:

Eine Lehrkraft hegt den Verdacht, dass ein/e Schüler/-in Drogen (z.B. Haschisch) konsumiert und unter Einfluss der Droge den Unterricht besucht.

Es ist schwer, auf Anhieb den Konsum bei einer/m Schüler/-in festzustellen. Wichtig ist hierbei, dass der Verdacht durch auffälliges Verhalten und Aussehen der Schülerin / des Schülers in der Schule begründet ist.

Hinweise können beispielsweise sein:

- er / sie wirkt abwesend
- häufiges Zuspätkommen
- Veränderung des Freundeskreises
- gleichgültige Haltung
- gerötete Augen
- ungesundes Aussehen
- ungeklärter Leistungsabfall

Vorgehensweise:

- Information an die Klassenlehrkraft.
- Die Klassenlehrkraft informiert die anderen Fachlehrkräfte mit der Bitte, den betreffenden Schüler bzw. die Schülerin über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen zu beobachten und dies der Klassenlehrkraft zurückzumelden.
- Wenn die Klassenlehrkraft genug stichhaltige Punkte gesammelt hat, spricht sie der/dem Schüler/-in gegenüber ihren Verdacht aus.
- **Da es hier zur Selbstoffenbarung des/der Jugendlichen kommen kann (d.h. er / sie gibt den Konsum etc. zu), weist die Lehrkraft im Gespräch deutlich darauf hin, dass sie die Schulleitung informieren muss, falls der/die Schüler/-in ihr gegenüber den Konsum zugibt.**
- **Aufgrund dieses Umstands bietet die Lehrkraft an, Kontakt zu den Beratungslehrkräften oder den Schulsozialpädagog/-innen herzustellen, denn:**
 - Die Schulsozialpädagog/-innen und die Beratungslehrkräfte unterliegen der Schweigepflicht, müssen also keine Informationen an andere Lehrkräfte oder an die Schulleitung weitergeben. Genauso müssen sie keine Informationen über bereits vollendete Straftaten an die Polizei weitergeben. Diese

Schweigepflicht endet bei Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder Ankündigung einer Straftat.

- Wenn der / die Schüler/-in den Konsum zugibt:
 - Die Klassenlehrkraft klärt auf, dass der Besuch der Schule und der gleichzeitige Einfluss von Drogen nicht miteinander vereinbar sind. Im theoretischen Unterricht fehlt die Aufmerksamkeit und im praktischen Unterricht stellt der Einfluss von Drogen ein hohes Gefahrenpotential dar (z.B. bei der Arbeit mit Werkzeugen und Maschinen).
 - Der/die Schüler/-in erhält Informationen über mögliche Hilfen (Kontakt zur Schulsozialarbeit, den Beratungslehrkräften, Drogenberatungsstellen,...).
 - Die Klassenlehrkraft klärt auf, dass sie die Schulleitung informieren muss.
 - Bei Minderjährigen werden die Eltern informiert.

- Wenn der / die Schüler/-in den nicht Konsum zugibt:
 - Die Lehrkraft teilt dem / der Schülerin mit, dass sie weiterhin unter Beobachtung steht. Außerdem erhält der/die Jugendliche von der Klassenlehrkraft den Hinweis, dass er/sie mit weiteren disziplinarischen Folgen rechnen muss, wenn er/sie mit Drogen in der Schule erwischt wird oder weiteren Umgang mit Drogen hat (diese Folgen werden in den Situationen 2 und 3 näher erläutert).
 - Wenn nach zwei bis drei Wochen ein weiterer Verdacht auf Konsum von Drogen besteht, lädt die Klassenlehrkraft / Tutor/-in die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulleitung. Dort erhalten die Eltern den Hinweis, dass sie veranlassen können, dass ihr Kind bei einer Drogenberatungsstelle vorstellig wird.
 - Wenn nach weiteren zwei bis drei Wochen immer noch der Verdacht des Konsums besteht, informiert die Klassenlehrkraft / Tutor/-in erneut die Schulleitung. Es wird eine Klassenkonferenz einberufen. Ein Ergebnis der Konferenz kann die dringende Empfehlung zu fünf Gesprächen bei einer Drogenberatungsstelle sein.

Situation 2:

Eine Lehrkraft beobachtet eine/n Schüler/-in beim Konsum von illegalen Drogen
und

Situation 3:

Eine Lehrkraft beobachtet, wie ein/e Schüler/-in illegale Drogen an eine/n andere/n Schüler/-in weitergibt bzw. sie den konkreten begründeten Verdacht hierfür besitzt.

Im gemeinsamen Runderlass des Kultus-, Innen- und Justizministeriums vom 7.12.12 wird hier der Schwerpunkt auf den disziplinarischen Weg gelegt, bei dem der/die betreffende Schüler/-in „immer mit der Strafverfolgung rechnen“ muss, wenn er/sie mit illegalen Drogen (gleich welcher Art) in der Schule angetroffen wird.

Auch die geringe Menge Cannabisprodukt (in Niedersachsen sind es 6 Gramm) schützt den/die Jugendliche/-n nicht vor der Einleitung eines Strafverfahrens, weil durch den Ort „Schule“ ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dies wird mit dem möglichen Nachahmungseffekt begründet:

Der Besitz von Drogen in der Schule wird klar im Zusammenhang zum Konsum oder zur Weitergabe gesehen, was andere Schüler/-innen ebenfalls zum Konsum verführen könnte.

Wichtig ist in diesem Punkt die Bedeutung des Begriffs „Weitergabe“. Es ist unerheblich, ob ein/e Schüler/-in Drogen verkauft oder ohne Gegenleistung weitergibt. Auch der gemeinsame Konsum von Haschisch („einen Joint rumgeben“) kann strafrechtlich als „Weitergabe“ angesehen werden.

Vorgehensweise:

- Die Lehrkraft spricht die Schüler/-in gezielt an.
- Die Lehrkraft muss den Vorfall der Schulleitung melden.
- Dem / der Schüler/-in wird mitgeteilt, dass eine Klassenkonferenz nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes einberufen wird. Hier wird über entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich die Polizei, wenn sie Kenntnis über Besitz und Weitergabe von illegalen Drogen an der Schule erhält.

- Ist die Polizei informiert, muss sie ermitteln. Es wird eine Kriminalakte angelegt, die Führerscheinstelle wird informiert und der Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben.
- Dieser Mechanismus greift, wenn eine Lehrkraft der Schulleitung meldet, dass sie eine/n Schüler/-in beim Konsum von illegalen Drogen beobachtet hat bzw. den begründeten Verdacht besitzt (z.B. wenn auch andere Personen den/die Schüler/-in hierbei beobachtet haben).
- Außerdem gilt: Die Polizei kann der Schule Informationen über einzelne Schüler/-innen, die im Zusammenhang mit Drogen an anderer Stelle auffällig geworden sind, weitergeben. Hier werden die Eltern von minderjährigen Schülern/innen automatisch von der Polizei informiert.

Wichtig:

Hierbei darf nicht vergessen werden, dass Personen, die illegale Drogen weitergeben, meistens selber konsumieren. Deswegen sollte stets auch das pädagogische Angebot erfolgen (Verweis auf Schulsozialarbeit / Beratungslehrkräfte, Vermittlung zu Drogenberatungsstellen,...).

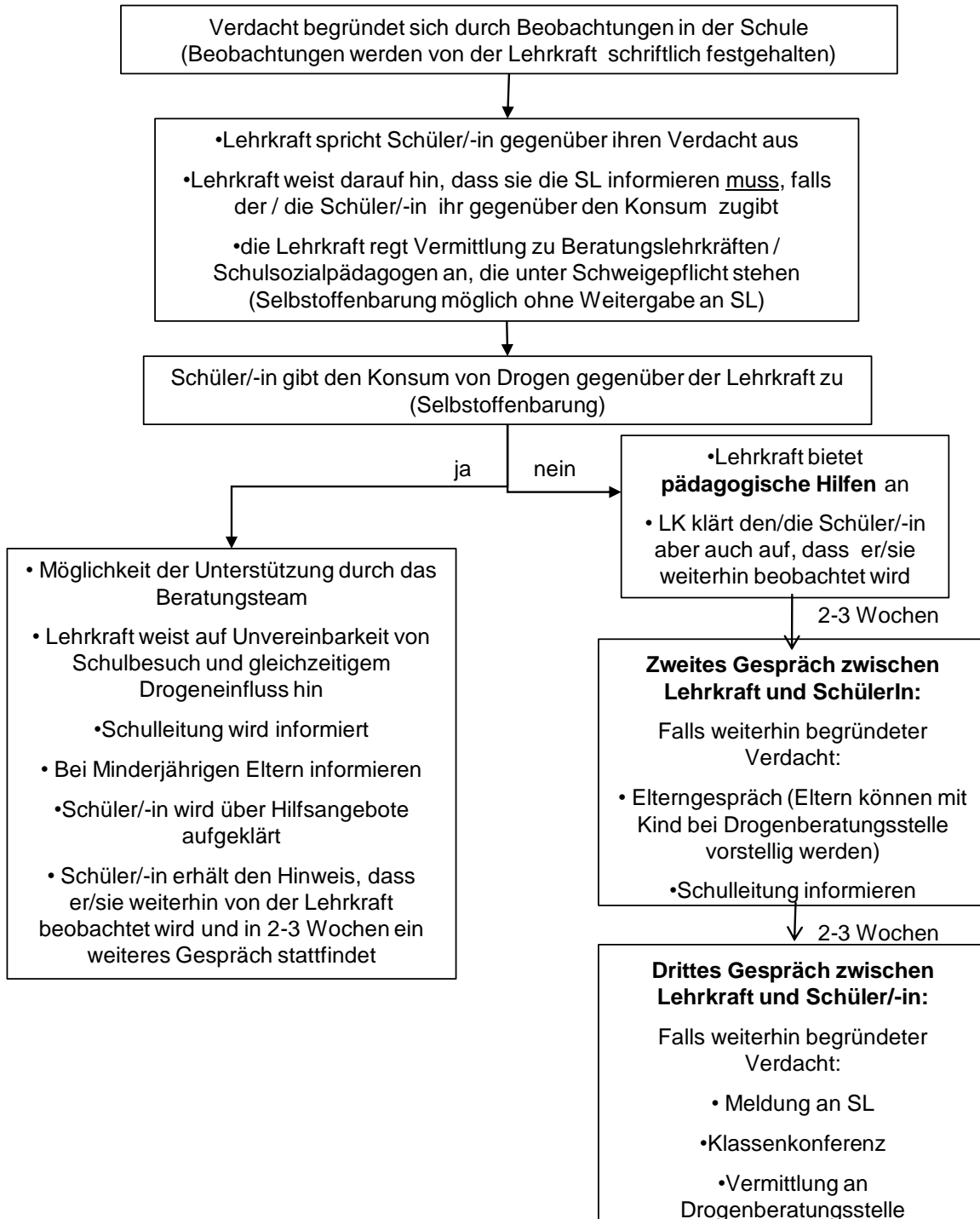
Hier sei noch einmal angemerkt, dass die Schulsozialarbeiter/innen und Beratungslehrkräfte an der Schule der Schweigepflicht unterliegen. Letztendlich besitzen diese aber genau wie die Lehrkräfte kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Es kann Situationen geben, in der die Lehrkraft u.U. nicht sofort reagiert. Hier ist es ebenfalls wichtig, kurz die Beobachtung zu notieren, um dann bei Bedarf begründet reagieren zu können. So können beispielsweise auch die Kennzeichen von verdächtigen Autos (evtl. Dealer) vor dem Schulgebäude notiert werden.

Letztendlich wird aus diesem Handlungsfahrplan ersichtlich, dass es zwei Ebenen gibt, auf denen die Lehrkraft handelt: einerseits die pädagogische Ebene mit ihren Hilfsangeboten, andererseits die disziplinarische Ebene. Dabei soll allen Lehrkräften bewusst sein, dass sie mit dem Problem „Drogen an der Schule“ nicht alleine sind. Der Austausch unter den Kolleg/-innen ist sehr wichtig und kann allen Beteiligten helfen, mit diesem Handlungsfahrplan umgehen zu lernen.

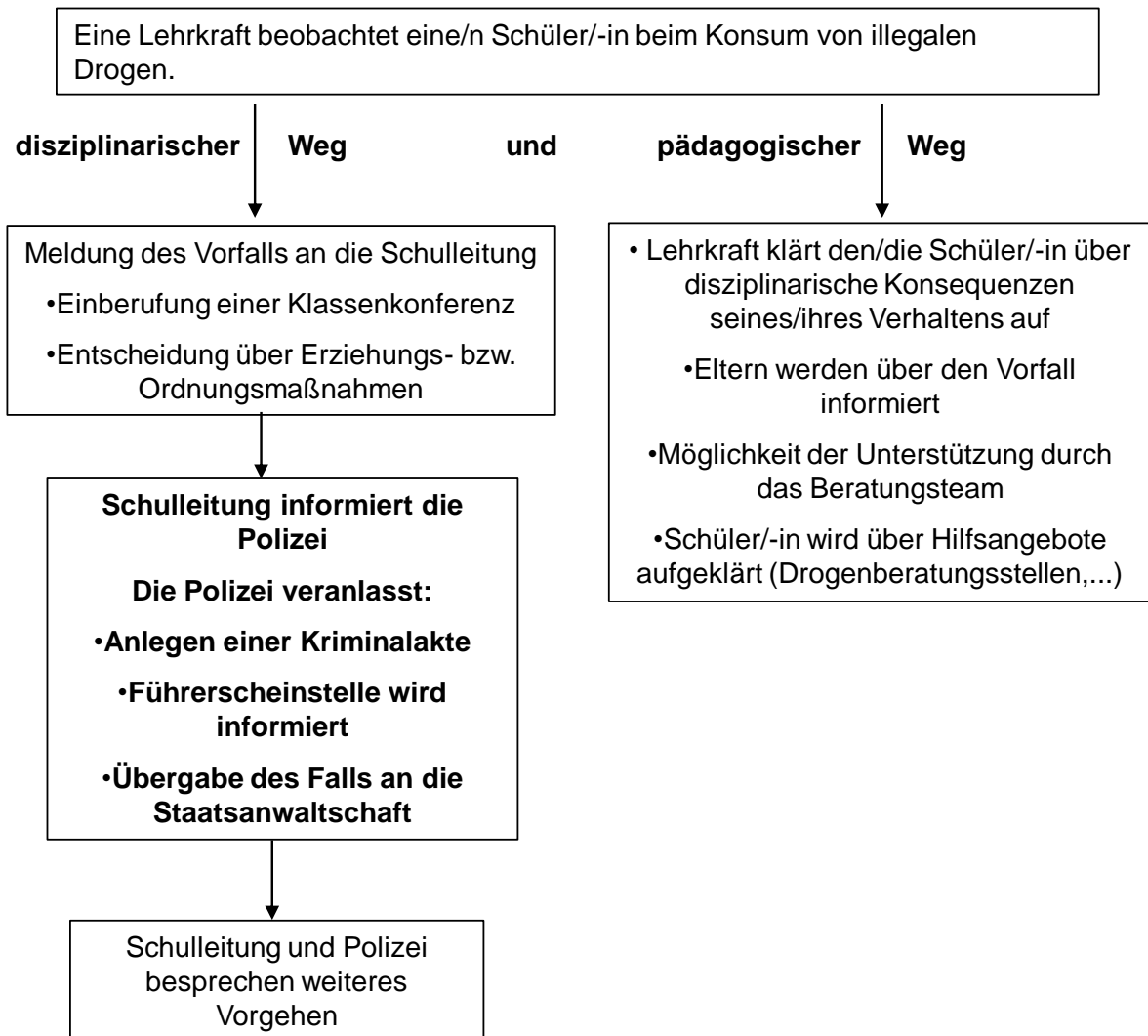
Situation 1:

Eine Lehrkraft hegt den Verdacht, dass ein/e Schüler/-in Drogen (z.B. Cannabis) konsumiert und unter Einfluss der Droge den Unterricht besucht.



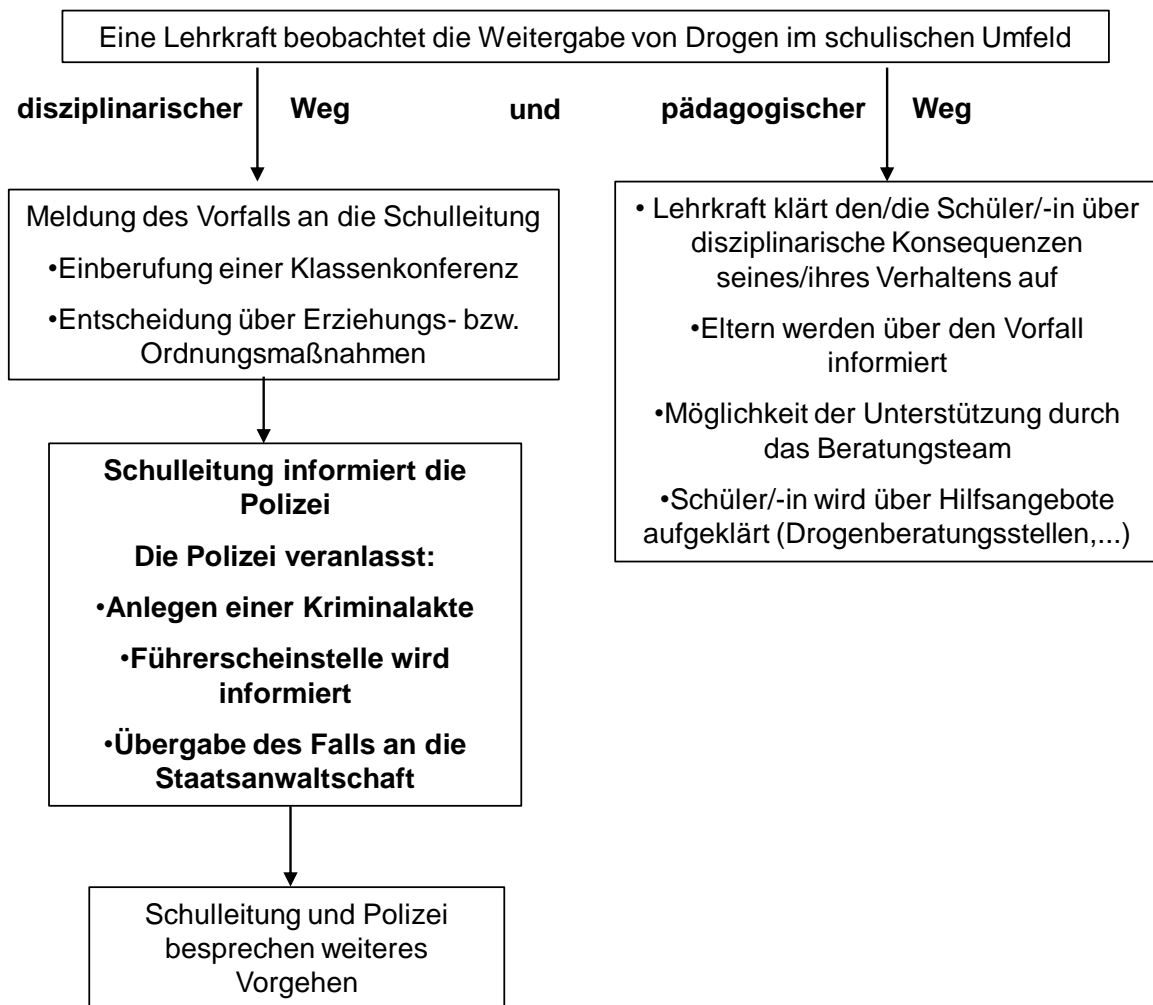
Situation 2:

Eine Lehrkraft beobachtet eine/n Schüler/-in beim Konsum von illegalen Drogen im schulischen Umfeld



Situation 3:

Eine Lehrkraft beobachtet im schulischen Umfeld, wie ein/e Schüler/-in illegale Drogen an eine/n andere/n Schüler/-in weitergibt bzw. sie den konkreten begründeten Verdacht hierfür besitzt.



Präventionsmaßnahmen an der KGS Sehnde

Folgende Maßnahmen sollen im Rahmen des Präventionskonzepts die Schülerinnen und Schüler vor den schädigen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums und des Konsums illegaler Drogen schützen. Die jeweiligen Termine sind dem Terminplan der KGS Sehnde zu entnehmen.

Jahrgang	Kompetenz	Maßnahme	Kontakt / AnsprechpartnerIn
Jg. 5	Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins und des Wir-Gefühls	Soziales Lernen (ab Jg. 5 aufsteigend)	Mediator/innen / Jens Wilczek
	Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins und des Wir-Gefühls	Team Time in Jg. 5 (schuljahresbegleitend)	Ines Lindenau / Ole Märtins
Jg. 6	Konsum und Ernährung	Unterrichtseinheit (3 – 4 U.-Std. pro Klasse) ²	prisma gGmbH./ Jenny Lehnert -Ott
	Medienkompetenz	real.life (3 U-Std. pro Klasse)	prisma gGmbH / Jan Twelkmeyer-Wassmann
Jg. 7	Verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol und Nikotin	KlarSicht-Parcours (2 U.-Stunden pro Klasse)	Ole Märtins / Team Jugend- und Familienbildung der Region Hannover / Kinder- und Jugendtreff Sehnde
	Eigene Haltung zu Drogen entwickeln	Unterrichtseinheit „Drogen-Designer“ (3 – 4 U.-Std. pro Klasse) ³	prisma gGmbH / Jenny Lehnert-Ott
Jg. 8	Jugendliche als Konsumenten	Unterrichtsinhalte in 8G Politik, 8K GSW	Jeweilige Kolleg/-innen

² LK wurden von Jenny Lehnert-Ott in diesem Modul geschult, um es dann selbstständig mit den betreffenden Klassen des 6. Jahrgangs durchzuführen. Bei Bedarf findet eine weitere Multiplikatorenschulung hierzu statt.

³ LK wurden von Jenny Lehnert-Ott in diesem Modul geschult, um es dann selbstständig mit den betreffenden Klassen des 7. Jahrgangs durchzuführen. Bei Bedarf findet eine weitere Multiplikatorenschulung hierzu statt.

	Thema „Sucht“ Besuch in Warendorff Belehrung über Jugendschutz und strafrechtliche Fragen Umgang mit Alkohol (optional, wenn erwünscht)	Unterrichtsinhalte in 8G Unterrichtseinheit (2 U-Std. pro Klasse) Planspiel „Tom und Lisa“ (2x3 U-Std. an zwei Tagen pro Klasse)	Jeweilige Kolleg/- innen Polizei Burgdorf prisma gGmbH / Jenny Lehnert-Ott
Jg. 9	Prävention Cannabiskonsum	Unterrichtswerkstätten (3 U.-Std. pro Klasse)	prisma gGmbH / Jenny Lehnert-Ott
Jg.10	Verkehrsprävention	Fit für den Straßenverkehr Unterrichtseinheiten (2 U.-Std. pro Klasse)	Polizei Burgdorf

Erläuterung: Dieser Maßnahmenkatalog wurde im Schuljahr 2015/16 zum ersten Mal durchgeführt. Er wird jedes Schuljahr evaluiert und bei Bedarf umgestaltet.

Mitglieder der AG Drogenprävention:

L. Witte (Mitglied der SL-Runde), N. Renken, J. Wilczek, I. Lindenau, O. Märtins

Externe Kooperationspartner/innen: J. Lehnert-Ott und J. Twelkmeyer-Wassmann (Fachstelle Sucht und Suchtprävention prisma gGmbH, Hannover), B. Harms (Beauftragter für Jugendsachen, PI Burgdorf)

Ehem. Mitglieder: M. Brandt, B. Weber, S. Landje-Beutnagel

KGS Sehnde, September 2018